TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH

Fahrzeugtechnik

- Typprüfstelle -



: 05

Ausgabe: 02/97

Seite

Teilegutachten nach §19 Abs.3 Nr.4 StVZO und Anlage XIX für Reifenumrüstungen von Krafträdern der Fa. SUZUKI

Gegen die Verwendung der von der Firma SUZUKI MOTOR GMBH DEUTSCHLAND freigegebenen und nachfolgend aufgelisteten Reifen bzw. Reifenpaarungen in Verbindung mit den jeweiligen Fahrzeugtypen unter Beachtung der jeweiligen Auflagen bestehen von Seiten der TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH keine Bedenken technischer Art.

Firma: SUZUKI MOTOR GMBH DEUTSCHLAND, Tiergartenstr. 8, 64646 Heppenheim (Tel. 06252-705-0)

Fahrzeug- typ, ABE Nr.	Handels- bezeichnung	Felgengröße	Serienbereifung gem. ABE oder ABE-Nachtrag (v = vorne, h = hinten)	Ziff	Alternative Bereifung (beliebige Kombination möglich)	Ziff
SF 43 B 03115 (ehem. DDR)	DR 125 S	v.: 1.60 x 21 h.: 1.85 x 18	v.: 80/80 - 21 45P h.: 100/80 - 18 53P	2	v.: 80/80 - 21 45P v.: 70/100 - 21 44P v.: 70/90 - 21 43P v.: 2.75 - 21 45P h.: 100/80 - 18 53P h.: 90/90 - 18 51P h.: 3.25 - 18 52P h.: 4.10 - 18 59P	2 3 6 E
SF 44 A G971	DR 125 SE/U	v.: 1.60 x 21 h.: 1.85 x 18	v.: 80/80 - 21 45P v.: 70/100 - 21 44P h.: 100/80 - 18 53P h.: 90/90 - 18 51P	2 3	v.: 80/80 - 21 45P v.: 70/100 - 21 44P v.: 70/90 - 21 43P v.: 2.75 - 21 45P h.: 100/80 - 18 53P h.: 90/90 - 18 51P h.: 3.25 - 18 52P h.: 4.10 - 18 59P	2 3 6 E

Anm. zu Ziff .:

- 2 Verwendung mit Schlauch vorgeschrieben
- 3 Alle Bereifungsgrößen bzw. Profilbezeichnungen (auch unterschiedlicher Hersteller) können untereinander beliebig kombiniert werden
- 6 Hinweise zur Anbauabnahme beachten
- **E** Anbauabnahme/Eintragung der Reifenpaarung ist erforderlich, wenn mindestens eine Reifengröße nicht in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist

Wichtige Hinweise für den Fahrzeughalter zur Anbauabnahme, bitte beachten!

Dieses Teilegutachten ist <u>nur gültig mit Originalstempel und Unterschrift</u> der Fa. SUZUKI MOTOR GMBH oder eines autorisierten Händlers (z.B. SUZUKI Vertragshändler oder eines Reifenhändlers). Bei Anbau von <u>Reifen bzw. Reifenpaarungen, die in diesem Gutachten mit "E" gekennzeichnet</u> sind sowie generell <u>immer</u> bei Anbau von Reifen, bei denen sich die <u>Reifengröße</u> gegenüber den bisher in den Fahrzeugpapieren aufgeführten Reifen <u>ändert</u>, ist gem. §19 Abs. 3 StVZO <u>unverzüglich</u> eine <u>Anbauabnahme</u> durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kfz-Verkehr oder einen Sachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation <u>durchzuführen</u>. Die <u>Anbaubestätigung</u> der Prüfstelle ist vom Fahrzeugführer <u>ständig mitzuführen</u> und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuweisen. Dies gilt solange, bis die Reifenumrüstung bei der zuständigen Zulassungsstelle in die Fahrzeugpapiere eingetragen wird. Bei <u>Anbau von Reifen</u>, bei denen sich Bauart, Reifentragfähigkeit, Geschwindigkeitsindizes, Hersteller oder Bezeichnung ändern, die <u>Reifengröße</u> aber bereits in den Fahrzeugpapieren aufgeführt ist, ist <u>keine Anbauabnahme</u> erforderlich. In diesem Fall gilt dieses Gutachten als <u>Unbedenklichkeitsbescheinigung des Herstellers</u> und ist vom Fahrzeugführer <u>ständig mitzuführen</u> und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuweisen. Dies gilt solange, bis die entsprechende Reifenumrüstung bei der zuständigen Zulassungsstelle in die Fahrzeugpapiere eingetragen wird.

In Zweifelsfällen ist eine Technische Prüfstelle oder Überwachungsorganisation bzw. die Fa. SUZUKI zu Rate zu ziehen. Der Inhaber d.Teilegutachtens hat nachgewiesen (Verifizierung, Reg.-Nr.98018), daß er ein QS-System gem. Anl.XIX StVZO unterhält

PRÜFLABORATORIUM, Fahrzeugtechnik-Typprüfstelle der TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH, akkreditiert vom Kraftfahrt-Bundesamt unter DAR-Registriernummer: KBA-P 00005-95

Darmstadt, den 27.02.1997

SUZUKI MOTOR GMBH DEUTSCHLAND



Dipl.Ing.Münk Amtlich anerkannter Sachverständiger für den Kraftfahrzeugverkehr L. Braun
Bereichsleiter Technischer Dienst

Originalstempel und Unterschrift des Händlers